



# Junge Flüchtlinge im Landkreis Teltow-Fläming

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Daten & Fakten – Ziele – Regelungen

Teile der Präsentation sind der Veröffentlichung des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entnommen.





## Steigerung der Einreisezahlen

- Ca. 90 – 95 % der Flüchtlingskinder (ca. 36.300 im Jahr 2013) kommen mit ihren Eltern nach Deutschland. Die anderen gelten als sog. „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (umF).
- Laut amtlicher Statistik wurden 2013 insgesamt 6.583 umF von den Jugendämtern in Obhut genommen; rund 133 % mehr als 2010.
- Am 31.12.2014 befanden sich bundesweit rund 7.500 umF in Obhut der Jugendämter; rund 10.500 umF wurden in Anschlusshilfen betreut; insgesamt befanden sich 18.000 umF in Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Nach Schätzungen des Bundesfachverbandes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BUMF) befanden sich im Juli 2015 rund 9.000 umF in Obhut der Jugendämter.
- Angesichts der Prognosen zu internationalen Entwicklungen und Fluchtbewegungen muss künftig von weiteren Steigerungen ausgegangen werden.



## Expansion an den Einreiseknotenpunkten

- Das Jugendamt am Ort der Feststellung der Einreise war nach damaliger Rechtslage verpflichtet, die umF in Obhut zu nehmen.
- Deutschlandweit sind einige Kommunen (z.B. Berlin, Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt/M., Gießen, Göttingen, Hamburg, Köln, München, Rosenheim, Saarbrücken), die an zentralen Einreiseknotenpunkte gelegen sind, ganz besonders betroffen.
- Einige Kommunen sind durch die erforderlichen Schutzmaßnahmen massiv überlastet; mancherorts sind die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der umF erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich ist; die Erfüllung von Qualitätskriterien der Kinder- und Jugendhilfe kann häufig nicht mehr ausreichend sichergestellt werden.



## MPK-Beschluss vom 17. Oktober 2014

- Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Landesregierung unter Einbeziehung der Jugend- und Familienkonferenz sowie der Innenministerkonferenz, die rechtlichen Voraussetzungen für die Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels sowie für eine interkommunale Verteilung nach Jugendhilferecht zu schaffen und auch entsprechende Zuständigkeitswechsel zu ermöglichen.
- Die Verteilung hat auch den Zweck, eine bedarfsgerechte Versorgung und Betreuung entsprechend den Standards der Jugendhilfe zu gewährleisten und somit das Kindeswohl sicherzustellen sowie die Belastungen der Kommunen gerechter zu verteilen.

## MPK-Beschluss vom 11. Dezember 2014

- Bezüglich der Verteilung umF im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) wird der Bund zeitnah einen Gesetzentwurf vorlegen.



## **Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher**

vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), ändert 3 Titel, in Kraft seit 01.11.2015

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)  
*(15 geänderte Vorschriften)*
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)  
*(1 geänderte Vorschrift)*
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)  
*(3 geänderte Vorschriften)*

# Ziele des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher



- ✓ Verbesserung der Situation von jungen Flüchtlingen deutschlandweit
- ✓ Sicherstellung einer an dem Kindeswohl entsprechenden bedarfsgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung von umF
- ✓ Gerechtere Verteilung der Belastungen der Länder / Kommunen



Einführung eines am Kindeswohl ausgerichteten bundesweiten und landesinternen Verteilungsverfahrens für umF

Anhebung der Altersgrenze zur Begründung der Handlungsfähigkeit in ausländerrechtlichen Verfahren



## Primat der Kinder- und Jugendhilfe

An der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für die Erstversorgung, die Unterbringung, für das Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für umF wird festgehalten.

## Kindeswohl als Maßstab\*1

Sämtliche gesetzliche und untergesetzliche Änderungen, die die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Unterstützung von umF betreffen, haben sich am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von umF auszurichten.





Das Jugendamt ist an dem Ort **zur vorläufigen Inobhutnahme** des umF verpflichtet, wo dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland erstmals festgestellt wird.

Zu den Aufgaben des Jugendamts der **vorläufigen Inobhutnahme** gehören:

- die kind- bzw. jugendgerechte Unterbringung und umfassende Versorgung des umF,
- der medizinische Erstcheck,
- die qualifizierte Inaugenscheinnahme zur Feststellung der Minderjährigkeit, ggf. Einleitung eines behördlichen Verfahrens zur Altersfeststellung,
- die Vertretung des umF, um das Kindeswohl zu wahren und erforderliche Rechtshandlungen vorzunehmen und
- die Absicherung des Meldeverfahrens (werktägliche Mitteilung).



- Prüfung der Verteilung unter gesetzlich normierten Kindeswohlgesichtspunkten, u.a.:
  - Würde eine Verteilung das Kindeswohl des umF gefährden, auch unter Berücksichtigung des Kindeswillen?
  - Halten sich mit dem Kind oder Jugendlichen verwandte Personen im In- und Ausland auf?
  - Gibt es soziale Bindungen zu anderen umF (gemeinsame Verteilung)?
  - Lässt der Gesundheitszustand des umF die Durchführung einer Verteilung innerhalb von 14 Tagen zu?
  - Besteht die Möglichkeit der Familienzusammenführung?



- Vorrang der landesinternen Verteilung bzw. Aufnahme durch nächstgelegenes Land
- Ausschluss der Verteilung
  - bei Kindeswohlgefährdung,
  - bei einer gesundheitlichen Situation, die eine Verteilung innerhalb von 14 Werktagen nicht zulässt,
  - bei kurzfristiger Möglichkeit der Familienzusammenführung,
  - nach Ablauf von 1 Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme.
- Gemeinsame Verteilung von umF aus Kindeswohlgründen (u.a. Geschwisterkinder)



- Verpflichtung des Jugendamtes der vorläufigen Inobhutnahme zur Begleitung des umF zum Ort der Zuweisung durch geeignete Person
- Übergabe des umF an Zuweisungsjugendamt
- Weitergabe wichtiger Informationen, u.a. Ergebnisse der Kindeswohlprüfung, an das Zuweisungsjugendamt unter Beteiligung des umF



- Unterbringung und Versorgung in geeigneten Einrichtungen oder bei geeigneten Personen,
- sozialpädagogisches und aufenthaltsrechtliches Clearingverfahren, insbesondere intensiviert Prüfung der Möglichkeit der Zusammenführung der erweiterten Familie,
- unverzügliche Bestellung eines Vormunds,
- Hinwirken auf Bildungszugang (Schule, Ausbildung),
- Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes,
- Sicherstellung der medizinischen Versorgung,
- Durchführung der Hilfeplanung,
- Anschlusshilfe (d. h. Unterbringung / Unterstützungsangebote im Anschluss an das Clearingverfahren).



## Kontinuierliche Beobachtung der Situation von umF in Deutschland

- Erhebung aussagekräftiger statistischer Daten zu umF im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik
- Jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung zur Situation von umF gegenüber dem Bundestag
- Pflicht der Bundesregierung zur Evaluation der Wirkungen des Gesetzes und Berichtspflicht bis 31.12.2020



- Anhebung der Altersgrenze zur Begründung der Handlungsfähigkeit in ausländerrechtlichen Verfahren
- Gesicherter Aufenthalt für junge Flüchtlinge während der Ausbildung



## Aufnahmepflicht der Länder/ Kommune - Quote

- Bundesverwaltungsamt bestimmt das zur Aufnahme verpflichtete Land nach Königsteiner Schlüssel (Brandenburg zzt. 3,06053)  
*(Übergangsphase mit Pflicht zur stufenweisen Erhöhung der Aufnahmequote - § 42d SGB VIII)*
- Zuweisung Landesstelle an das Jugendamt innerhalb von 4 Werktagen  
*(Verteilerschlüssel auf der Grundlage des Anteils der Einwohner u 18 Jahre)*

Verwaltungsbezirk	Insgesamt	unter 18 Jahre	Verteilung bei zu erwartenden -UMF-							
			% - Anteil	1.500	1.750	2.000	2.250	2.500	2.750	3.000
Land Brandenburg	2.457.872	361.943								
Landkreis Teltow-Fläming	161.488	24.777	6,85	103	120	137	154	171	188	205



# Aufnahme umF in den Vorjahren



Inobhutnahme durch	Zugangszahlen				
	2010	2011	2012	2013	2014
Barnim	k.A.				
Dahme-Spreewald	20	20	22	27	27
Elbe-Elster	0	0	0	0	0
Havelland	0	0	0	2	0
Märkisch-Oderland	k.A.				
Oberhavel	6	3	3	8	4
Oberspreewald-Lausitz	0	0	0	0	1
Oder-Spree	k.A.	k.A.	k.A.	68	122
Ostprignitz-Ruppin	k.A.				
Potsdam-Mittelmark	1	0	0	0	1
Prignitz	k.A.	k.A.	2	0	2
Spree-Neiße	4	2	0	0	0
Teltow-Fläming	1	0	0	0	1
Uckermark	0	0	0	0	4
Brandenburg a.d.H.	k.A.				
Cottbus	8	12	2	8	8
Frankfurt (Oder)	k.A.	k.A.	k.A.	1	5
Potsdam	14	6	3	0	6
Summe	54	43	32	114	181

Quelle: Tabelle 2 - Anzahl der Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen / Landtag Brandenburg / Kleine Anfrage 653 vom 20.05.2015, Drucksache 6/2029



- Wichtigste Forderung ist, für das Land Brandenburg eine landesrechtliche Regelung zur Ausführung der Vorschriften der §§ 42a ff. SGB VIII zu schaffen.
  - ✓ Regelungen zur Zuständigkeit für die Erstuntersuchungen
  - ✓ Festlegungen zur landesinternen Verteilung (Verfahren und Quote)
  - ✓ Regelung des Mehrbelastungsausgleichs (Verwaltungskosten)
- Ministerium für Jugend, Bildung und Sport (MBS) arbeitet derzeit an einem Entwurf eines AGKJHG.